

Rückverfolgung der Aufbereitung von Medizinprodukten

Was ist nötig / möglich / sinnvoll? Heute und in Zukunft....

Gerhard Kirmse Leiter Technisches Kompetenzzentrum



B BRAUN SHARING EXPERTIS

Grundlagen

§ 4 Aufbereitung von Medizinprodukten

MPBV

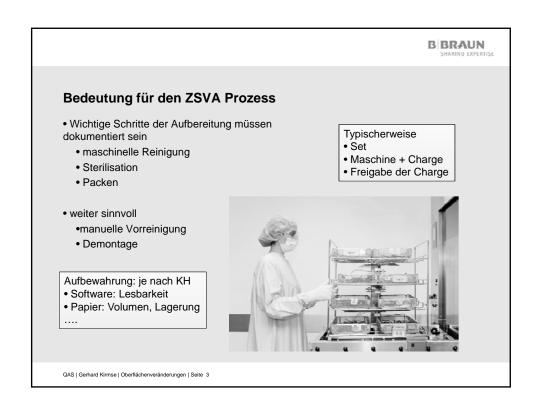
(1) Die Aufbereitung von bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukten ist unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers mit geeigneten validierten Verfahren so durchzuführen, dass der Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet ist und die Sicherheit und Gesundheit von Patienten, Anwendern oder Dritten nicht gefährdet wird. Dies gilt auch für Medizinprodukte, die vor der erstmaligen Anwendung desinfiziert oder sterilisiert werden.

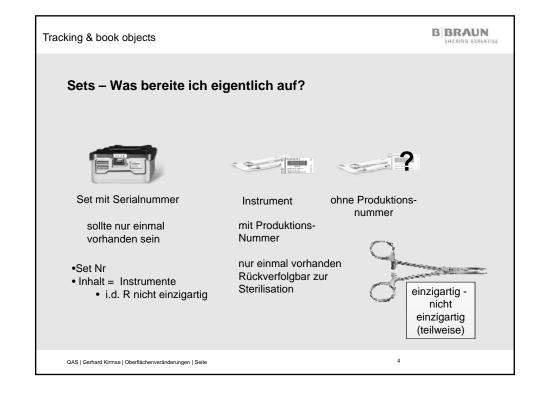
"KRINKO"

(Die Chargendokumentation muss) belegen, dass der angewendete Aufbereitungsprozess gemäß den Standardarbeitsanweisungen unter Einhaltung der im Validierungsprotokoll niedergelegten Parameter erfolgt ist (QM).

- Freigabe zur Anwendung
- kompetente Personen
- Standardarbeitsanweisungen
- 5 Jahre aufbewahren

QAS | Gerhard Kirmse | Oberflächenveränderungen | Seite 2





B BRAUN
SHARING EXPERTIS

Typische Fragen den Rückverfolgung

- Postoperative Wundinfektion: Ursache Instrumente ?
 - Mit welchen Sets wurde der Patient operiert?
 - · Wie wurden sie aufbereitet?
 - Gab es bei anderen Patienten auch Probleme?
 - aus gleicher z. B Sterilisationscharge
 - mit gleichen Instrumenten
- nachträglich bemerkter CJK-Verdacht / Nachweis
 - •Mit welchen Sets wurde der Patient operiert?
 - Wo sind diese Sets jetzt?
 - Welche Patienten wurden zwischenzeitlich mit diesen Sets operiert?
 - Bestehen diese Sets noch aus den gleichen Instrumenten?
- Wo ist das fehlende Instrument X (wann zuletzt auf dem Set) ?
- Rückruf Produkt X (evtl. Charge Y)?
- Welche Historie hat das Instrument / das Set X?
 - Wie viele Einsätze? (begrenzte Wieder-Aufbereitung / Wartung)
 - Welche Reparaturen ? (QM, finanzielle Betrachtungen)

QAS | Gerhard Kirmse | Oberflächenveränderungen | Seite 5

B BRAUN SHARING EXPERTISE

Zuordnung - Verbindung zum OP

Patient bekannt - welche Sets?

- Software
- Etikett in Patientenakte

Set bekannt - welche Patienten?

- Software
- Wann im OP => alle Patientenakten sichten
 - Verantwortlichkeiten

Einzel-Instrumente: praktisch nicht möglich

Regularien International FR, GB, AU

- Instrumente dürfen nicht zwischen Sets wechseln
- letzte 5 Patienten und Aufbereitungen pro Instrument müssen nachweisbar sein

QAS | Gerhard Kirmse | Oberflächenveränderungen | Seite 6

BBRAUN

Exkurs - Rückverfolgung von Implantaten

MPBV seit Juli 2014: Implantatepass + Rückverfolgung

"Anlage 3 (zu § 10 Absatz 1 und 2)

(2) Der Betreiber einer Einrichtung, in der die in Anlage 3 genannten Medizinprodukte implantiert werden, hat die Dokumentation zu diesen Implantaten, mit der Patienten im Falle von korrektiven Maßnahmen nach der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung eindeutig identifiziert und erreicht werden können, so aufzubewahren, dass der betroffene Patientenkreis innerhalb von drei Werktagen über den Typ und die Chargen- oder Seriennummer des Implantates sowie über den Namen des Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes ermittelt werden kann. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer von 20 Jahren nach der Implantation aufzube-

wahren; danach sind sie unverzüglich zu vernichten.

- 1. Aktive implantierbare Medizinprodukte
- 2. Nachfolgende implantierbare Produkte:
- 2.1 Herzklappen
- 2.2 nicht resorbierbare Gefäßprothesen und -stüt-
- 2.3 Gelenkersatz für Hüfte oder Knie
- 2.4 Wirbelkörperersatzsysteme und Bandscheibenprothesen
- 2.5 Brustimplantate".
 - für aufbereitete Implantate kaum zu leisten
 - in Diskussion
 - ? Dokumentation
 - Artikel
 - Charge

QAS | Gerhard Kirmse | Oberflächenveränderungen | Seite 7

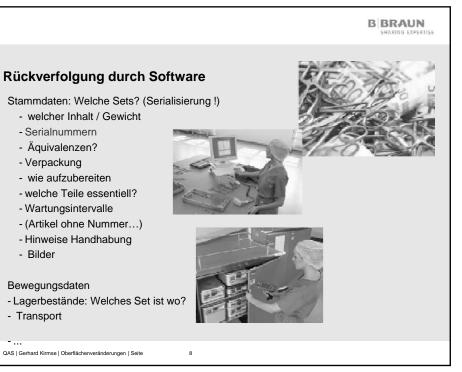
- Serialnummern - Äquivalenzen? - Verpackung - wie aufzubereiten - welche Teile essentiell? - Wartungsintervalle

- Hinweise Handhabung

- Bilder

- Transport

Bewegungsdaten



B BRAUN SHARING EXPERTIS

Prozessschritte

OP (? System)

- Bedarf
- "Fallwägen"
- Zuordnung Patient/ Set
- defekt Instrumente
- Mitteilungen an ZSVA (Complaints...)

Unreine Seite

- (- Erwartete Sets)
- Erhaltene Sets
- (Vollständigkeit)
- Vorschriften für spezielle Instrumente
- Priorität
- Zuordnung Set zu Maschinen Charge



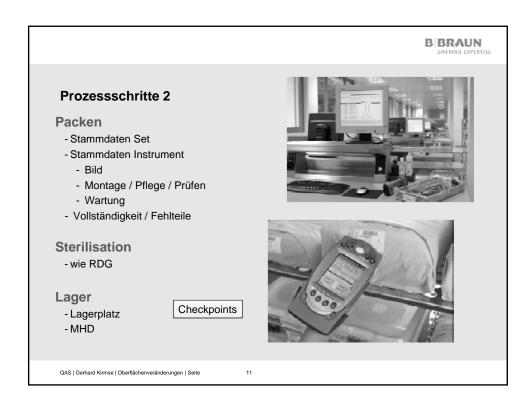
•Terminal • Formulare / Etiketten

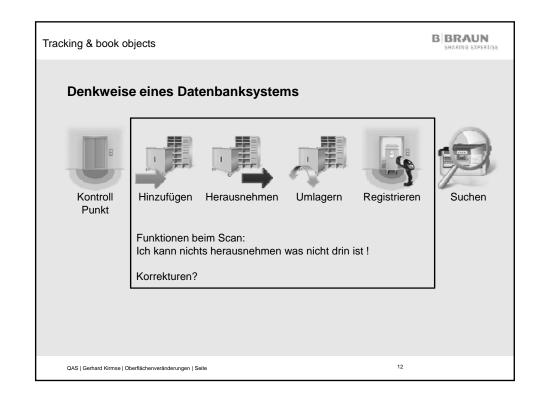


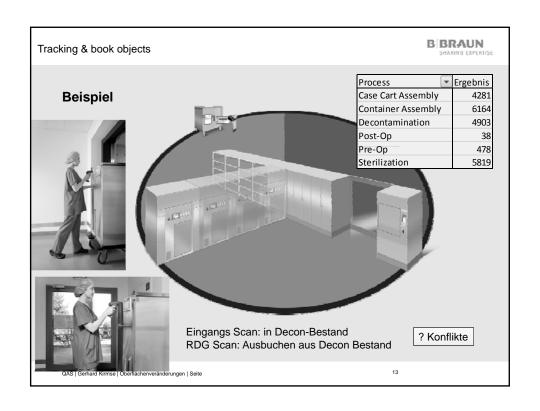
QAS | Gerhard Kirmse | Oberflächenveränderungen | Seite

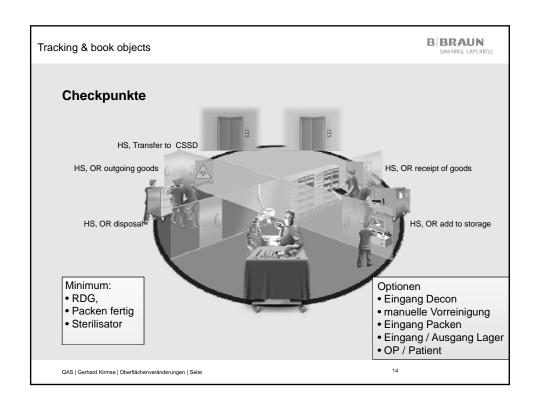
q

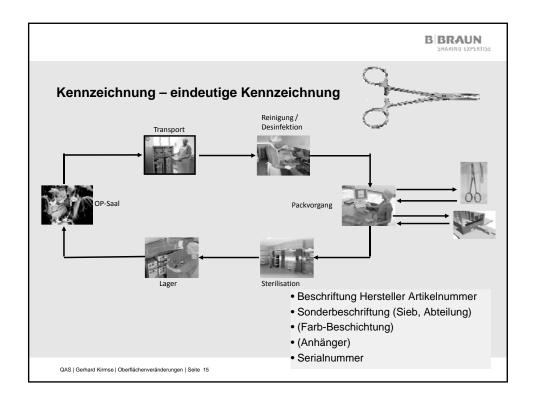
Verbindung zu Maschinen Lesend! Person X lädt Produkte YYYY zum Zeitpunkt Z in Maschine A (Charge) Maschine A läuft von X bis Y Uhr mit Parametern ZZZ = Charge 4711 Charge 4711 wird Freigegeben Charge 4711 wird Freigegeben Charge to the Charge to t











B BRAUN SHARING EXPERTISE

Wünsche an die Rückverfolgbarkeit bei Eindeutigkeit

- Vollständikeitsprüfung im OP (vor / nach): Patientenschutz / Siebzugehörigkeit
 - Registrierung defekter Instrumente (Eindeutigkeit)
 - welche Instrumente am Patienten genutzt
- Vollständigkeitsprüfung im Wareneingang ZSVA: Wer verliert das Instrument?
 - wenig Kontakt
- Sonderinformation in Dekontamination (zerlegen/ aufstecken / Sonderprozess)
- Packinformationen
 - Vollständigkeit
 - Nutzungen
 - Reparatur/ Austausch
- Historie / Wartung (Eindeutigkeit)
- Identifikation von Einzelinstrumenten (wohin?)
 - Zuordnung Fund-Teile
- Implantate: Welche Charge in welchen Patienten?

Aufwand der Registrierung ⇔ Nutzen

QAS | Gerhard Kirmse | Oberflächenveränderungen | Seite 16

